

Betriebswirtschaftlicher Aspekt

Bei jedem Outsourcing sind zwei Parteien beteiligt, die im Idealfall beide gleichmässig voneinander profitieren, die aber auch je eigene Interessen haben.

Gerechtigkeit herrscht dann, wenn die Profite auf beide Parteien verteilt werden. Die Profitverteilung muss daher zwischen den beiden Parteien verhandelt werden. Dieser Prozess ist naturgemäss spannungsgeladen, wie das Seil beim Seilziehen.

Im Fall des «Limmi»-Vertragsentwurfs ziehen zwei Parteien am Seil:

- Das «Limmi», vertreten durch die Spitalleitung, die an H Services AG abgegeben werden soll.
- Die Firma H Services AG als Erbringerin der Leistung.

Man sieht es sofort: die ganze Spannung ist weg, weil auf beiden Seiten die gleiche Partei ist.

Da es letztlich um die Verteilung der Profite geht, ist das ganz einfach nachteilig für das «Limmi» und damit für uns. Wird die Betriebsleitung ausgelagert, gibt man faktisch den ganzen Betrieb ab. Dies wollen wir nicht.

Ethischer Aspekt

Der Auftrag für die H Services AG wurde vom interimistischen Spitalleiter an seine eigene Firma vergeben. Eine Vergabe von Aufträgen an sich selbst ist grundsätzlich problematisch und unethisch, weil damit die Kontrolle zum Vornherein massiv eingeschränkt ist.

Wir erinnern an das ethische Verhalten des ehemaligen Chefs der Schlüsselfirma Kaba: Solange der Chef (Ulrich Bremi) im Nationalrat sass, herrschte bei Kaba die strikte Weisung: „Kein einziger Auftrag vom Bund. Man vergibt keine Aufträge an sich selbst.“ Dabei war Herr Bremi nicht Chef des Amtes für Bundesbauten oder dergleichen, sondern lediglich einer von 200 im Nationalrat.

Volkswirtschaftlicher Aspekt

Wenn eine öffentliche Institution Aufträge an Private gibt, erzeugt das Gewinn beim Privaten Auftragnehmer. Dies ist sinnvoll, solange die erbrachte Leistung ihren Preis wert ist. Volkswirtschaftlich muss aber noch mehr gelten. Die Vergabe des Auftrags darf keine zusätzlichen versteckten Kosten verursachen, die der Allgemeinheit zur Last fallen. Solche versteckten Kosten könnten im Fall des „Limmi« etwa sein:

- Schlechter gestellte ArbeitnehmerInnen mit höherem Risiko zu Arbeitslosigkeit
- Ausrichtung der Spitalleistungen auf mehr Profit durch Fokussierung auf Privatpatienten und Vernachlässigung der gewöhnlichen Bevölkerung
- Allgemeine Senkung der Leistungen mit dem Ziel, das Budget zu unterschreiten (Budget-Unterschreitungen sind gemäss Vertragsentwurf der Gewinn für die H Services AG.)

Rechtliches

- „Die Spitalleitung ist ein Organ des Zweckverbandes.“ Steht in den Statuten.
... der Vertragsentwurf sieht vor, dass 2 von 5 Verwaltungsräten von H Services vorgeschlagen werden dürfen. Eine Abgabe von 40% der Volksrechte also.
- Die Finanzkompetenzen des Verbands sind in den Statuten geregelt. Die Delegiertenversammlung entscheidet schon bei einmaligen, nicht gebundenen Ausgaben von 150 kFr. (100 kFr bei wiederkehrenden Ausgaben)
... der Vertragsentwurf überträgt die gesamte Budget-Verantwortung an H Services AG.
- Im Gemeindegesetz gibt es Vorschriften zur Haushaltskontrolle. Zuständig sind die RPKs.
... der Vertragsentwurf will eine ordentliche Revision gemäss Aktienrecht. Dies ist ein Widerspruch.
- Die Statuten und das übergeordnete Recht verlangen ein Rechtsmittel gegen Anordnungen der Spitalleitung.
... im Vertragsentwurf ist dies nicht vorgesehen.
- Die Anstellungsverhältnisse müssen bei Zweckverbänden öffentlich rechtlich sein, d.h., die Arbeitnehmer sind besser geschützt als nach den privatrechtlich geltenden OR-Vorschriften.
... eine private Firma darf nicht öffentlich-rechtlich anstellen.